Richtlinie zur EinwohnerInnenbeteiligung

1 Grundsätze

- EinwohnerInnenbeteiligung ist für alle: Immer-schon FlensburgerInnen, Neu-Flensburger-Innen, Singles, Familien, Junge und Alte, Menschen mit und ohne Handicap, Menschen aus aller Welt, die in Flensburg leben.
- Beteiligungsverfahren nehmen die Menschen mit: Wir beteiligen die EinwohnerInnen, weil wir an ihre Kompetenzen glauben – und weil wir glauben, dass Flensburg nur gemeinsam gestaltet werden kann.
- Die Stadt informiert auf einer Vorhabenliste über Vorhaben und Projekte: Frühzeitig, transparent, verständlich und über verschiedene Kanäle, um möglichst viele Menschen zu erreichen.
- Die EinwohnerInnen k\u00f6nnen Beteiligungsverfahren anregen: Formlos, ohne H\u00fcrden oder formal mit Unterschriftensammlung – jede Anregung wird aufgenommen und Politik und Verwaltung garantieren, dass sie sich damit befassen werden.
- Viel Mühe wird mit einem direkten Zugang belohnt: Auf die Tagesordnung von Ausschüssen oder Ratsversammlung: wer ausreichend Unterschriften sammelt, findet seine Beteiligungsanregung garantiert in den Gremien wieder.
- Beteiligung muss ehrlich sein: Wir sagen den EinwohnerInnen vorab, was möglich ist. Informieren wir, treten wir in einen Dialog oder gibt es tatsächlich etwas zu entscheiden? Die EinwohnerInnen werden dafür sensibilisiert, was sie von Beteiligung erwarten können, aber auch, was sie nicht erwarten können.
- Wir planen Beteiligung gemeinsam: Große Beteiligungsverfahren werden von einem Beirat geplant, besetzt mit Mitgliedern aus der Politik, der Verwaltung der Einwohnerschaft und mit Fachleuten, wenn nötig. Wir planen gemeinsam und auf Augenhöhe.
- Es gibt eine zentrale Koordinierungsstelle für Beteiligung: Zum Beraten, Koordinieren, Vernetzen. Für alle. Unparteiisch. Offen. Einfach hingehen und ins Gespräch kommen.
- Die Ergebnisse von Beteiligungsprozessen sind nicht für die Schublade: Politik und Verwaltung machen die Ergebnisse von Beteiligungsverfahren öffentlich, diskutieren sie mit den EinwohnerInnen, berücksichtigen sie im politischen Abwägungsprozess und erklären nach einer politischen Entscheidung, warum sie so und nicht anders entschieden haben.
- Wir lernen gemeinsam: Beteiligung ist ein Prozess. Wir betreten gemeinsam Neuland. Wir müssen fair zueinander und geduldig miteinander sein und wir müssen bereit sein zu lernen, immer und immer wieder. Dann kann gute Beteiligung gelingen.

2 Möglichkeiten und Grenzen – die Spielregeln

Spielregeln gehören dazu, auch bei der EinwohnerInnenbeteiligung. In einigen Fällen muss Beteiligung erst ermöglicht werden, vor allem durch Überzeugungsarbeit. Aber soviel Ehrlichkeit muss sein: nicht immer geht Beteiligung und das aus verschiedenen Gründen.

EinwohnerInnenbeteiligung im Sinne dieser Richtlinie ist möglich für alle Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde mit Ausnahme der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, der Rechtsverhältnisse der Ratsmitglieder, des Oberbürgermeisters und der Gemeindebediensteten, der Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie der Entscheidung in Rechtsmittelverfahren (vgl. §16 g Abs. 2 GO).

Für die Bauleitplanung ist EinwohnerInnenbeteiligung im Sinne dieser Richtlinie möglich, sofern die Vorschriften des Baugesetzbuches dem nicht entgegenstehen. Bei Vorhaben und Projekten privater Vorhabenträger setzt die Stadt sich dafür ein, dass diese eine EinwohnerInnenbeteiligung im Sinne dieser Richtlinie durchführen. Baugenehmigungsverfahren können nicht Gegenstand von EinwohnerInnenbeteiligung sein.

Bei rechtlich selbständigen Einrichtungen sollen die Ratsversammlung und der Oberbürgermeister über die Weisungserteilung an VertreterInnen der Stadt in den jeweiligen Organen auf EinwohnerInnenbeteiligung im Sinne dieser Richtlinie hinwirken, soweit dies gesellschaftsrechtlich möglich ist.

Der Ratsversammlung und ihren Ausschüssen wird empfohlen, bei der Durchführung von Architekturwettbewerben und städtebaulichen Wettbewerben die Einwohnerschaft angemessen in das Verfahren einzubinden. Hierzu können sowohl die Mitgliedschaft in Preisgericht als auch eine Gelegenheit zur öffentlichen Diskussion der eingereichten Vorschläge gehören. Dabei soll auf vorliegende Erfahrungen aus anderen Städten zurückgegriffen werden.

Ein Vorhaben kann nicht Gegenstand einer EinwohnerInnenbeteiligung sein, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine Nichtöffentlichkeit erfordern. Das sind die in § 35 Abs.1 GO genannten Kriterien für die Behandlung von Gegenständen in nichtöffentlicher Sitzung. Dies soll in analoger Anwendung auch für Gegenstände von EinwohnerInnenbeteiligung gelten.

Ein weiteres Ausschlusskriterium ist gegeben, wenn bei einem Vorhaben kein Handlungsspielraum besteht, und somit eine über die reine Information hinausgehende EinwohnerInnenbeteiligung nicht sinnvoll ist. Bei diesen Vorhaben ist in der Information an die Öffentlichkeit eine Begründung für die fehlende EinwohnerInnenbeteiligung enthalten.

EinwohnerInnenbeteiligung im Sinne dieser Richtlinie versteht sich als Ergänzung zur repräsentativen Demokratie, sie ersetzt diese nicht. Die abschließende Entscheidung liegt in allen Verfahren bei den politischen Gremien.

3 EinwohnerInnenbeteiligung ist für alle

Für Immer-schon FlensburgerInnen, Neu-FlensburgerInnen, Singles, Familien, Junge und Alte, Menschen mit und ohne Handicap, Menschen aus aller Welt, die in Flensburg leben.

EinwohnerInnenbeteiligung an kommunalen Planungs- und Entscheidungsprozessen soll dazu beitragen, Transparenz zu schaffen, das Vertrauen zwischen EinwohnerInnen, Verwaltung und Politik zu stärken und die Beteiligungskultur zu stärken.

Beteiligungsverfahren nehmen die Menschen mit: Wir beteiligen die EinwohnerInnen, weil wir an ihre Kompetenzen glauben – und weil wir glauben, dass Flensburg nur gemeinsam gestaltet werden kann.

EinwohnerInnenbeteiligung im Sinne dieser Richtlinie meint die gemeinsame Gestaltung von Vorhaben und Projekten der Stadt Flensburg. Sie basiert auf der verlässlich geregelten Zusammenarbeit von EinwohnerInnen, Selbstverwaltung und Verwaltung. Sie ersetzt nicht die politische Diskussion und die Entscheidungskompetenz der Ratsversammlung, ihrer Ausschüsse und des Oberbürgermeisters.

EinwohnerInnenbeteiligung meint ausdrücklich auch die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu allen sie betreffenden Belangen nach § 47f GO.

Bei Informations- und Beteiligungsveranstaltungen sorgt die Stadt Flensburg für geeignete Rahmenbedingungen, die möglichst vielen EinwohnerInnen die Teilnahme an der Veranstaltung ermöglichen. Hierzu gehören unter anderem ein barrierefreier Veranstaltungsort sowie bei Bedarf Angebote für Kinderbetreuung und familienfreundliche Zeiten.

4 Die Stadt informiert auf einer Vorhabenliste über Vorhaben und Projekte

Frühzeitig, transparent, verständlich und über verschiedene Kanäle, um möglichst viele Menschen zu erreichen.

Eine Begriffsklärung vorab: Aus Vorüberlegungen entstehen Vorhaben. Ein Vorhaben ist ein künftiges Projekt (Vorhaben nach LBO und BauGB sind hier explizit nicht gemeint).

Die Vorhabenliste dient der frühzeitigen Information der Einwohnerschaft zur Förderung des Dialogs, der Rückkopplung/Meinungsäußerung und der Mitgestaltung bei Vorhaben und Projekten der Stadt Flensburg.

Die Vorüberlegungen für ein Vorhaben werden möglichst frühzeitig veröffentlicht. Alternative Planungsentwürfe können zu diesem Zeitpunkt noch berücksichtigt werden. Bei großen Projekten, die weite Teile der Einwohnerschaft betreffen und die Ressourcen der Stadt über lange Zeit binden, soll auch die Frage nach dem "Ob" einer Planung gestellt werden können, nicht nur die Frage nach dem "Wie". Wird die Frage nach dem "Ob" einer Planung nicht gestellt, ist das zu begründen.

In der Veröffentlichung sind beabsichtigte Vorhaben aufzuführen, bei denen das Interesse einer Vielzahl von EinwohnerInnen unterstellt werden kann, und/oder von denen eine Vielzahl von EinwohnerInnen betroffen ist. Dies gilt für gesamtstädtische und stadtteilbezogene Vorhaben.

Die Vorhabeninformationen sollen nach räumlicher Lage und Sachgebieten gegliedert und einfach formuliert sein sowie die relevanten Informationen enthalten. Außerdem soll festgehalten sein, ob

EinwohnerInnenbeteiligung von Seiten der Verwaltung vorgesehen ist, wie sie gegebenenfalls stattfinden soll bzw. bereits stattfindet, und wie der aktuelle Bearbeitungsstand des Projekts in den städtischen Gremien ist. Wesentliche Änderungen im Verlauf eines Projektes (z.B. größere zeitliche Verzögerungen oder dessen Einstellung) sollen in der Fortschreibung der Vorhabenliste nachvollziehbar begründet werden. Vorhaben, für die die Verwaltung bereits EinwohnerInnenbeteiligung vorgeschlagen hat, sollen auf jeden Fall in die Vorhabenliste aufgenommen werden.

Die Vorhabenliste wird durch die Verwaltung erstellt. Neue Vorhaben werden laufend – nach einem Beschluss des zuständigen Fachausschusses – in die Liste aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Zwei Mal jährlich wird die gesamte Vorhabenliste dem Ausschuss für Bürgerservice, Schutz und Ordnung zur Information vorgelegt.

Die Liste wird darüber hinaus halbjährlich in Papierform veröffentlicht, um auch diejenigen zu erreichen, die nicht auf Online-Medien zugreifen. Außerdem wird eine Information über die lokalen Medien angestrebt.

5 Es gibt eine zentrale Koordinierungsstelle für Beteiligung

Zum Beraten, Koordinieren, Vernetzen. Für alle. Unparteiisch. Offen. Einfach hingehen und ins Gespräch kommen.

Die Koordinierungsstelle ist Anlaufstelle für EinwohnerInnen, Vereine und weitere Akteure, die Fragen rund um das Thema Beteiligung haben, Beteiligung anregen möchten oder sich mit anderen Beteiligungsinteressierten vernetzen möchten.

Die Koordinierungsstelle berät und unterstützt die Fachbereiche bei Bedarf bei der Planung und Durchführung von Beteiligungsverfahren mit der erforderlichen Management- und Methodenkompetenz. Außerdem ist sie für die Erstellung der Vorhabenliste in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen zuständig.

Entsprechend der Vorgaben des § 47f GO findet zu allen sie betreffenden Belangen eine Kinder- und Jugendbeteiligung statt, die der jeweiligen Altersgruppe angemessen ist. Hierfür ist federführend das Kinder- und Jugendbüro zuständig, außerdem wird auf das bereits bestehende Handbuch zur Kinder- und Jugendbeteiligung verwiesen.

6 Die EinwohnerInnen können Beteiligungsverfahren anregen

Formlos, ohne Hürden oder formal mit Unterschriftensammlung – jede Anregung wird aufgenommen und Politik und Verwaltung garantieren, dass sie sich damit befassen werden.

a. Ein einfacher Antrag genügt

Aus der Einwohnerschaft können formlos Anregungen zu EinwohnerInnenbeteiligung an Projekten und Vorhaben der Stadt Flensburg direkt an die Verwaltung (Fachbereich oder Koordinierungsstelle) sowie an die Fraktionen, den Stadtschülerrat, den Runden Tisch für Integration, den Beauftragten für

Menschen mit Behinderung oder den Seniorenbeirat herangetragen werden mit der Bitte um Unterstützung.

Diese Möglichkeit haben natürlich auch Vertreter/innen von Vereinen, Initiativen und sonstigen bürgerschaftlichen Gruppierungen wie zum Beispiel Stadtteilforen.

b. Viel Mühe wird mit einem direkten Zugang belohnt

Auf die Tagesordnung der Fachausschüsse: wer ausreichend Unterschriften sammelt, findet seine Beteiligungsanregung garantiert auf der Tagesordnung des für die Thematik zuständigen Fachausschusses wieder.

EinwohnerInnenbeteiligung kann in formalisierter Form durch die EinwohnerInnen wie folgt angeregt werden:

Eine Anregung zu EinwohnerInnenbeteiligung von Seiten der *Einwohnerschaf*t kann auch über das Sammeln von Unterschriften erfolgen.

Die Anregung erfolgt in zwei Schritten: Erstens der Anmeldung/Registrierung des Interesses bei der Koordinierungsstelle für Beteiligung, die dabei auch berät. Mit der Anmeldung qualifizieren sich die Initiatoren als Ansprechpartner für Politik und Verwaltung unter Nennung folgender Informationen:

- Name der evtl. beteiligten Organisation/en,
- Persönliche Kontaktdaten des Sprechers / der Sprecherin der evtl. beteiligten Organisation/en und mindestens einer Vertretungsperson,
- Vorhaben, bei dem EinwohnerInnenbeteiligung stattfinden soll,
- die Beschreibung des Beteiligungsgegenstandes.

Im zweiten Schritt erfolgt die Einreichung einer Unterschriftenliste mit Namen der Unterstützer/innen der Anregung. Wenn bei *stadtweit bedeutsamen Vorhabe*n mindestens 500 EinwohnerInnen mit ihren Unterschriften ein Beteiligungsverfahren anregen, wird dies vom Oberbürgermeister an den zuständigen Fachausschuss weiter geleitet, um durch ihn selbst oder den Ausschuss auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt zu werden.

Bei einem Vorhaben in einem Stadtteil sind die Unterschriften von einem Prozent der im Stadtteil lebenden EinwohnerInnen ausreichend, um ein Beteiligungsverfahren anzuregen.

Darüber hinaus können folgende Akteure EinwohnerInnenbeteiligung für ein Vorhaben vorschlagen:

- Verwaltung schlägt von sich aus Beteiligung bei großen Vorhaben und Vorhaben, die für die EinwohnerInnen von besonderer Bedeutung sind, vor und plant diese im Budget ein.
- Stadtteilforen, Stadtschülerrat, Runder Tisch für Integration, Beauftragter für Menschen mit Behinderung, Seniorenbeirat fasst eines dieser Gremien einen Beschluss, EinwohnerInnenbeteiligung anzuregen, soll dies durch die jeweiligen Antragsberechtigten auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des zuständigen Fachausschusses gesetzt werden.

- Vereine Gemeinnützige Vereine, die nach ihrer Satzung verpflichtet sind, sich für die öffentlichen Belange der Stadt Flensburg einzusetzen, können durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung EinwohnerInnenbeteiligung an einem Vorhaben anregen.
- Ratsversammlung Anträge auf EinwohnerInnenbeteiligung können auch aus der Ratsversammlung kommen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder dies beantragt. Darüber hinaus sind der Hauptausschuss, die Fachausschüsse und die Fraktionen antragsberechtigt.

Vorhaben, zu denen formell EinwohnerInnenbeteiligung angeregt wurde, sind - soweit dies noch nicht der Fall ist - unmittelbar in die Vorhabenliste aufzunehmen.

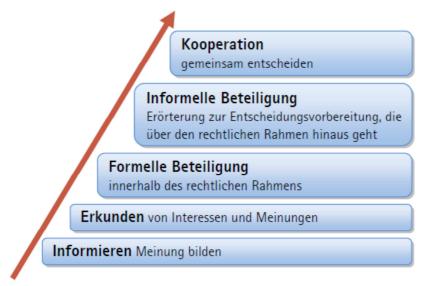
Über die Einleitung eines Beteiligungsverfahrens entscheidet in all diesen Fällen der zuständige Fachausschuss in öffentlicher Sitzung.

7 Beteiligung muss ehrlich sein

Wir sagen den EinwohnerInnen vorab, was möglich ist. Informieren wir, treten wir in einen Dialog oder gibt es tatsächlich etwas zu entscheiden. Die EinwohnerInnen werden dafür sensibilisiert, was sie von Beteiligung erwarten können, aber auch, was sie nicht erwarten können.

Auf dieser Grundlage können sie entscheiden, ob sie unter den vorhandenen Bedingungen mitwirken wollen oder nicht.

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung sind mehrere Stufen zwischen reiner Information bis zur gemeinsamen Entscheidung möglich. Daraus ergeben sich folgende methodische Bausteine einer offenen, dialogorientierten Beteiligung:



Quelle: nach Klaus Selle (Hrsg.) Planung und Kommunikation. Gestaltung von Planungsprozessen in Quartier, Stadt und Landschaft. Grundlagen, Methoden, Praxiserfahrungen. Wiesbaden, Berlin, 1996, S. 18; vgl. Die Intensität der Beteiligung - Ziele der formellen und informellen Bürgermitwirkung, S. 21

Die "Richtlinie" ist dem Modell entsprechend auf der Stufe der informellen Beteiligung angesiedelt.

Neben Transparenz ist auch Verbindlichkeit ist ein wesentlicher Aspekt, um gegenseitiges Vertrauen zu schaffen und insbesondere das Vertrauen der EinwohnerInnen in das Beteiligungsangebot der Stadt zu stärken.

Um Verbindlichkeit zu schaffen, muss sichergestellt werden, dass die in dieser Richtlinie festgeschriebenen Regeln für EinwohnerInnenbeteiligung zuverlässig eingehalten werden.

Es wird sichergestellt, dass sich die EinwohnerInnen im Beteiligungsverfahren Gehör verschaffen können. Das heißt, dass der Dialog offen geführt wird und die Einwohneräußerungen in allen Projektphasen ermöglicht und ernstgenommen werden.

Die Beteiligungsergebnisse, auch wenn sie für die jeweiligen Entscheidungsträger nicht bindend sind, fließen transparent in den abschließenden Abwägungs- und Entscheidungsprozess ein.

Die getroffenen Entscheidungen – vor allem, wenn sie von den Ergebnissen der EinwohnerInnenbeteiligung abweichen – werden für die EinwohnerInnen nachvollziehbar dargestellt.

8 Wir planen Beteiligung gemeinsam

Große Beteiligungsverfahren werden von einem projektbezogenen Koordinationsbeirat geplant, besetzt mit Mitgliedern aus der Politik, der Verwaltung, der Einwohnerschaft und mit Fachleuten, wenn nötig. Wir planen gemeinsam und auf Augenhöhe.

Die Einrichtung eines projektbezogenen Koordinationsbeirats kann sowohl von den Initiatoren des Beteiligungsverfahrens über die Koordinationsstelle angeregt, als auch von der kommunalen Selbstverwaltung (Politik / Verwaltung) vorgeschlagen bzw. beantragt werden.

Der zuständige Fachausschuss entscheidet, ob ergänzend zur Verwaltung ein solcher Koordinationsbeirat für die Erstellung des Beteiligungskonzepts eingesetzt werden soll. Diese Entscheidung kann er bei dem Beschluss über die Einleitung eines Beteiligungsverfahrens oder später treffen. Er entscheidet auch über die Zusammensetzung des projektbezogenen Koordinationsbeirats auf der Basis eines begründeten Vorschlages der Koordinierungsstelle für Beteiligung.

Im Koordinationsbeirat soll eine kompetenzbasierte, effektive und vertrauensvolle Zusammenarbeit möglich sein. Deshalb soll das Gremium - je nach Projektgröße in der Regel 5, nicht jedoch mehr als 10 Personen - umfassen.

Die Zusammensetzung des Gremiums muss so gestaltet sein, dass eine möglichst breite Akzeptanz des Beteiligungskonzeptes zu erwarten ist. Der Beirat besteht nur bis zum Abschluss des Beteiligungsprozesses.

a. Planungszuständigkeit der Verwaltung

Wenn kein Koordinationsbeirat eingerichtet wurde, ist die Verwaltung eigenständig für die Planung des Beteiligungsverfahrens zuständig.

Je nach Projektgröße werden unter Umständen externe Akteure zur Beratung des Beteiligungskonzeptes hinzugezogen.

Bei großen Projekten, die eine große Zahl von EinwohnerInnen unmittelbar betreffen, legt die Verwaltung einen Vorschlag für ein Beteiligungskonzept vor. Dieses dient als Grundlage für die gemeinsame Beratung des Beteiligungskonzeptes mit sachverständigen Vertreter/innen aus dem Stadtteil und / oder in der Sache aktiven Gruppierungen, Initiativen oder Vereinen (z.B. Anwohner, Stadtteilforen, Bürgerinitiativen, besonders betroffene Bevölkerungsgruppen).

Sollte es bei der Planung des Beteiligungskonzepts zwischen den Beteiligten zu keiner Einigung kommen, kann eine von allen akzeptierte sachverständige oder neutrale Person zur Beratung hinzugezogen werden. Alternativ oder daraus folgend kann auch vorgeschlagen werden, zur Entwicklung des Beteiligungskonzepts einen projektbezogenen Koordinationsbeirat einzurichten.

b. Entscheidung über die Durchführung des Beteiligungskonzeptes

Der zuständige Fachausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorgaben über die Umsetzung des Beteiligungskonzepts. Ersatzweise kann der Hauptausschuss entscheiden, wenn es anderenfalls zu zeitlichen Verzögerungen kommen würde. Er bestimmt dabei auch die Frist, bis zu deren Ablauf spätestens ein Ergebnis vorliegen muss. Ebenso legt er einen Kostenrahmen fest.

9 Inhalte des Beteiligungskonzepts

Das Beteiligungskonzept soll auf das jeweilige Vorhaben zugeschnitten und verständlich formuliert sein.

Ein Beteiligungskonzept umfasst folgende Bausteine:

- die Beschreibung des Beteiligungsgegenstands Was sind die gemeinsamen Erwartungen an den Beteiligungsprozess, was sind die Ziele?
- die Prozessplanung mehrere Planungs-, Beteiligungs- und Entscheidungsphasen müssen je nach Projektgröße miteinander verknüpft werden. Die Koordinierungsstelle erstellt einen standardisierten Ablaufplan, der für die Verfahrensplanung herangezogen werden kann. Wichtig ist immer, die Ergebnisse einer Phase in der nächsten Phase zu berücksichtigen.
- die Wahl der Methoden Die angewandte Methode muss zur Fragestellung passen bei Bedarf wird hierbei auf externe Fachkompetenz zurückgegriffen. Kosten-Nutzen-Verhältnis und Faktor "Zeit" sind zu beachten.
- die Auswahl der zu Beteiligenden je nachdem, welche Methoden zur Anwendung kommen, muss evtl. eine gezielte und geeignete Teilnehmerauswahl erfolgen.
- die Festlegung des Rückkoppelungsverfahrens insbesondere bei "geschlossenen" Beteiligungsverfahren, bei denen die Teilnehmer gezielt eingeladen wurden, müssen die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens anschließend in eine breite Öffentlichkeit rückgekoppelt werden.
- die Bestimmung der Evaluationskriterien Beteiligungsverfahren sollen prozessbegleitend evaluiert werden, um den Grad der Mitgestaltung sichtbar und überprüfbar zu machen und um verfahren optimieren zu können. Bei der Erstellung eines Beteiligungskonzeptes werden geeignete Evaluationskriterien festgelegt.
- Die Erarbeitung eines Zeitplans und einer Kostenschätzung sind zentrale Bestandteile des Beteiligungskonzepts Die Kosten, die durch die EinwohnerInnenbeteiligung entstehen, trägt die

Stadt. Abweichend hiervon tragen bei Bauleitplanungen zur Umsetzung privater Vorhaben in der Regel die Vorhabenträger die Kosten der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung. Dies soll jeweils in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Vorhabenträger geregelt werden.

10 Die Ergebnisse von Beteiligungsprozessen sind nicht für die Schublade

Politik und Verwaltung machen die Ergebnisse von Beteiligungsverfahren öffentlich, diskutieren sie mit der Einwohnerschaft, berücksichtigen sie im politischen Abwägungsprozess und erklären nach einer politischen Entscheidung, warum sie so und nicht anders entschieden haben.

An Beteiligungsverfahren ist in der Regel nur eine beschränkte Anzahl von Personen direkt beteiligt. Diese werden nicht notwendiger Weise nach Gesichtspunkten der statistischen Repräsentativität ausgewählt. Damit die Politik und die Verwaltung ein möglichst aussagekräftiges Bild von den Meinungen der interessierten und betroffenen EinwohnerInnen gewinnen können, ist an Punkten, die für den Vorhabenverlauf von maßgeblicher Bedeutung sind, die Rückkopplung der Beteiligungsergebnisse in eine breitere Öffentlichkeit von entscheidender Wichtigkeit. Die Rückkoppelung soll deshalb bei allen Projekten eingeplant werden.

Die Rückkopplung soll einerseits Informationen über die bei der Kooperation erzielten Ergebnisse und andererseits eine Rückmeldechance einschließen. Die Rückkopplungsergebnisse sind im nachfolgenden Verfahrensablauf angemessen und nachvollziehbar zu berücksichtigen.

Auf eine gesonderte Rückkopplung kann verzichtet werden, wenn von vornherein Methoden angewandt werden, welche die Einbeziehung der breiteren Öffentlichkeit ermöglichen. Bei kleineren Projekten kann die Rückkopplung durch die Einladung aller Interessierten zu einer Veranstaltung mit garantierter Mitwirkungschance aller Teilnehmenden erfolgen. Der Wahl des Vorgehens soll eine Kosten-Nutzen-Abwägung vorausgehen.

Das die EinwohnerInnenbeteiligung beauftragende Gremium darf bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Beteiligungsverfahrens in der Sache nicht entscheiden. Das Eilentscheidungsrecht des Oberbürgermeisters (§65Abs.4 GO) bleibt unberührt.

Die Beteiligungsergebnisse – auch wenn sie für die jeweiligen Entscheidungsträger nicht bindend sind – fließen in den abschließenden Abwägungs- und Entscheidungsprozess ein. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Ratsversammlung und ihre Ausschüsse umfassend über die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens informiert werden, um diese in der Abwägung angemessen berücksichtigen zu können.

Für die Unterrichtung der Einwohner/innen gilt §16a GO. Dabei sollen die getroffenen Entscheidungen insbesondere für die beteiligten Einwohner/innen nachvollziehbar dargestellt werden.

11 Wir lernen gemeinsam

Beteiligung ist ein Prozess. Wir betreten gemeinsam Neuland. Wir müssen fair zueinander und geduldig miteinander sein und wir müssen bereit sein zu lernen, immer und immer wieder. Dann kann gute Beteiligung gelingen.

Um die Qualität, Angemessenheit und Praktikabilität der Richtlinie sicher zu stellen, wird sie einmal jährlich durch eine Arbeitsgruppe mit Mitgliedern aus der Einwohnerschaft, der Verwaltung und der Politik evaluiert. Über die Zusammensetzung dieser Gruppe entscheidet der Ausschuss für Bürgerservice, Schutz und Ordnung auf Vorschlag des Oberbürgermeisters.

Die Ergebnisse dieser Evaluationen werden veröffentlicht. Sie sollen auf allen Ebenen ausführlich diskutiert werden, um ein möglichst breites Meinungsbild zu erzielen, das in den Evaluationsprozess rückgekoppelt wird.

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss der Ratsversammlung am 08.10.2015 am 09.10.2015 in Kraft.

Flensburg, den 03.11.2015

1 - Form

Stadt Flensburg

Simon Faber

Oberbürgermeister